

## LANDESJUGENDKONVENT

# Geschäftsordnung

des Landesjugendkonventes der Evangelischen Jugend in Sachsen in der  
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in der Fassung vom 20.05.2025

## Präambel

### **LJK – Christen – ehrenamtlich – politisch – vernetzt**

Der Landesjugendkonvent (LJK) ist das Sprachrohr der Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

### **Wir sind Christen.**

Wir glauben an Gott, den Vater, den Schöpfer der Welt.

Wir glauben an Jesus Christus, den Sohn Gottes, der uns durch seinen Tod am Kreuz und seine Auferstehung befreit hat.

Wir glauben an den Heiligen Geist, der uns eint, stärkt und erbaut. Wir leben nach der Heiligen Schrift, die zur Liebe zu Gott, den Menschen und der Schöpfung aufruft. Dies alles auf Grundlage des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.

### **Wir sind ehrenamtlich.**

Aus Liebe zu Gott und den Menschen engagieren wir uns in Gemeinde, Kirche und Gesellschaft.

### **Wir sind politisch.**

Wir vertreten die Interessen der evangelischen Jugend in Kirche, Gesellschaft und Politik. Wir machen die Stimme der evangelischen Jugend in der Öffentlichkeit hörbar.

Wir treten ein für Rahmenbedingungen, die Jugendliche stärken und unterstützen. Unser Anspruch ist, zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung beizutragen.

Wir sehen uns in der Verantwortung, Gottes Wort in gesellschaftliche Debatten einzubringen.

### **Wir sind vernetzt.**

Wir gehören als Christen zusammen. Dieses Bewusstsein wollen wir in der sächsischen Jugendarbeit fördern und stärken.

Wir tauschen Erfahrungen aus, um voneinander zu lernen und uns gegenseitig zu unterstützen.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Landesjugendkonvent (LJK) ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeitender der Jugendarbeit. Mitarbeitende, die in einem hauptberuflichen Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens stehen, können nicht in den LJK delegiert werden. Ausgenommen sind Angestellte im Freiwilligendienst.
- 1.2 Zum Entsenden von jeweils drei Delegierten sind berechtigt:
  - 1) die Kirchenbezirke der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens,
  - 2) die evangelischen Jugendvereine und -verbände auf Landesebene
  - 3) die evangelischen Studierendengemeinden auf Landesebene und
  - 4) der Arbeitsbereich "Jugendarbeit Barrierefrei" der Evangelischen Jugend in Sachsen
- 1.3 Die Delegierten der Kirchenbezirke werden durch die Bezirksjugendkonvente gewählt. Die Delegierten der Jugendvereine und -verbände, der evangelischen Studierendengemeinden und des Arbeitsbereiches "Jugendarbeit Barrierefrei" werden durch deren Vertretungsorgane auf Landesebene entsandt.
- 1.4 Die Delegierten werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt und dürfen zu Beginn der Wahlperiode das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.5 Der Konvent kann drei weitere Delegierte für einen Zeitraum von zwei Jahren berufen, die keiner Altersbegrenzung unterliegen.
- 1.6 Ein\*e Delegierte\*r scheidet aus dem LJK aus, wenn:
  - 1) er\*sie in ein unter 1.1 genanntes Arbeitsverhältnis eintritt,
  - 2) ein Jahr keine Rückmeldung von ihm\*ihr erfolgte,
  - 3) diese\*r einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Grundsätze des LJK begeht, dies durch Antrag gefordert und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen wird. In jedem Fall ist durch das delegierende Gremium eine Nachwahl durchzuführen.
- 1.7 Delegierte können für die Dauer einer Tagung bei ihrer Abwesenheit durch eine weitere delegationsberechtigte Person vertreten werden. Die Entsendung erfolgt durch das delegierende Gremium des\*der zu vertretenden Delegierten. Der\*die Stellvertretende übernimmt alle Rechte und Pflichten des\*der Delegierten, jedoch nicht das passive Wahlrecht. Eine Wahl in Funktionen und Gremien ist nicht auf den\*die Stellvertretende\*n übertragbar.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 2. Einberufung

- 2.1 Der LJK trifft sich zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung.
- 2.2 Die Tagungen des LJK werden von dem Vorstand einberufen. Dies erfolgt mit schriftlicher oder elektronischer Einladung mindestens 21 Tage vor der Tagung. Beizufügen ist die vorläufige Tagesordnung. Die endgültige Tagesordnung wird zum Beginn der Tagung beschlossen.
- 2.3 Personen, die nicht dem LJK angehören, aber aus dem LJK heraus in ein anderes Gremium / eine Arbeitsgruppe delegiert sind, erhalten zur Tagung als Gäste eine Einladung.
- 2.4 Jede\*r Delegierte ist dazu verpflichtet, sich bis 7 Tage vor dem Konvent verbindlich an- oder abzumelden.
- 2.5 Auf schriftlichen, begründeten Wunsch von mindestens 15 Delegierten oder dem Vorstand ist der LJK zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen. Die Einladung muss in diesem Fall mindestens 14 Tage vor der Tagung versendet werden.

### 3. Beschlussfähigkeit

- 3.1 Der LJK ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten ordnungsgemäß zu der Tagung eingeladen wurden.
- 3.2 Zu Beginn der Tagung wird durch den Vorstand das Mandat der Delegierten überprüft.

### 4. Öffentlichkeit

- 4.1 Die Tagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- 4.2 Auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten oder des gesamten Vorstandes muss die Tagung nichtöffentlich abgehalten werden. Gleiches gilt für die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte.
- 4.3 Geladene Gäste erhalten ein Rederecht und dürfen nur bei Einstimmigkeit der Delegierten an nichtöffentlichen Tagungen oder Tagesordnungspunkten teilnehmen.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand nimmt die Aufgaben des LJK zwischen dessen Tagungen wahr. Er ist dem Konvent für seine Arbeit verantwortlich und legt dem Konvent zur ordentlichen Herbsttagung einen Rechenschaftsbericht über das letzte Jahr vor.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus sechs gewählten Delegierten des LJK. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Eine paritätische Besetzung ist anzustreben.
- 5.3 Der\*die Vorsitzende des LJK wird von dem Vorstand aus seiner Mitte bestimmt und muss vom Konvent mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der\*die stellvertretende Vorsitzende sowie Verantwortliche für verschiedene Aufgabenbereiche werden innerhalb des Vorstands bestimmt und dem Konvent zur Kenntnis gegeben.
- 5.4 Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag mit 2/3-Mehrheit vom Konvent abgewählt werden.
- 5.5 Sitzung und Beschlussfähigkeit des Vorstands:
  - 1) Der Vorstand des LJK tritt mindestens viermal im Jahr zu Sitzungen außerhalb der Tagungen zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.
  - 2) Die Sitzungen werden von dem\*der Vorsitzenden einberufen.
  - 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5.6 An den Sitzungen können beratend teilnehmen:
  - 1) der\*die Landesjugendpfarrer\*in,
  - 2) der\*die Jugendbildungsreferent\*in des Landesjugendpfarramtes,
  - 3) auf Anfrage von Delegierten oder auf Einladung des Vorstandes weitere Delegierte aus dem Konvent sowie
  - 4) auf Einladung des Vorstandes weitere Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

### 6. Kommissionen

- 6.1 Zu Beginn der Tagung werden eine Antrags-, eine Tagungsberichts-, eine Protokoll- und eine Öffentlichkeitsarbeitskommission bestimmt. Das Mandat endet mit Erfüllung der Aufgaben zur jeweiligen Tagung.
- 6.2 Die Kommissionen bestehen aus jeweils mindestens drei Delegierten, die mehreren Kommissionen angehören können.
- 6.3 Der Tagungsbericht ist durch die Tagungsberichtskommission zeitnah zu erstellen und nach Abstimmung mit dem Vorstand zu veröffentlichen.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 7. Ständige Ausschüsse

- 7.1 Der LJK hat ständige Ausschüsse. Jeder ständige Ausschuss soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- 7.2 Jede\*r Delegierte ist Mitglied in einem ständigen Ausschuss. Jede\*r Delegierte wählt zu Legislaturbeginn aus, in welchem ständigen Ausschuss sie bzw. er mitarbeiten möchte. Ein Wechsel in einen anderen ständigen Ausschuss ist nach Rücksprache mit dem Vorstand des LJK möglich.
- 7.3 Jeder ständige Ausschuss wird von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher geleitet, die bzw. der jährlich von dem jeweiligen ständigen Ausschuss bestimmt wird.
- 7.4 Die Arbeit des ständigen Ausschusses ist in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Auf jeder Tagung hält die Sprecherin bzw. der Sprecher einen Zwischenbericht im Plenum.
- 7.5 Näheres zur Arbeitsweise der ständigen Ausschüsse regelt das entsprechende Konzept. Der Vorstand des LJK ist Ansprechpartner für Fragen und Probleme und kann ggf. Ausnahmeregelungen treffen

### 8. Protokoll

- 8.1 Über jede Tagung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches allen Delegierten, Stellvertretenden und geladenen Gästen zuzusenden ist. Das Protokoll muss folgendes enthalten:
  - 1) Anwesenheitsliste
  - 2) Namen der Referierenden
  - 3) Thema
  - 4) Anträge
  - 5) Beschlüsse
  - 6) Abstimmungen und Wahlergebnisse
  - 7) Ergebnisse der ständigen Ausschüsse
- 8.2 Die Protokollkommission ist für die Anfertigung und nach Abstimmung mit dem Vorstand für den Versand des Protokolls verantwortlich. Das Protokoll ist zur nächsten Tagung zu bestätigen.

### 9. Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

- 9.1 Antragsberechtigt ist jede\*r Delegierte und jeder ständige Ausschuss.
- 9.2 Anträge bedürfen der Schriftform, müssen von mindestens 4 Delegierten unterstützt werden und der Antragskommission bis zum Antragsschluss vorliegen. Dieser wird zu Beginn der Tagung durch den Vorstand festgelegt.
- 9.3 Die Antragskommission sammelt und ordnet die Anträge und legt sie dem Konvent zur Beschlussfassung vor.
- 9.4 Anträge, die während den Verhandlungen oder nach Antragsschluss entstehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln und müssen von

## LANDESJUGENDKONVENT

mindestens 1/4 der anwesenden Delegierten unterstützt werden. Dringlichkeitsanträge sind während der stattfindenden Tagung zu behandeln.

- 9.5 Zu jedem Antrag ist eine Debatte zu führen.
- 9.6 Stimmberechtigt ist jede\*r Delegierte.
- 9.7 Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Geschäftsordnungsantrag findet die Abstimmung geheim statt.
- 9.8 Jede Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit Ja und Nein beantwortet werden kann. Über jede Frage wird gesondert mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- 9.9 Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede gegeben werden. Die Antragsstellung ist, sofern nicht anders vereinbart, mit doppelten Handzeichen anzuzeigen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen nicht der Schriftform und werden sofort verhandelt.

Geschäftsordnungsanträge sind:

- 1) Verstoß gegen die Geschäftsordnung
  - 2) geheime Abstimmungen (1/3 Zustimmung erforderlich)
  - 3) Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
  - 4) Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  - 5) Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  - 6) Übergang zur Tagesordnung
  - 7) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
  - 8) Schluss der Redeliste
  - 9) Festlegung einer Redezeit oder einer Gesamtredezeit
  - 10) Pause
  - 11) Nichtöffentlichkeit (1/3 Zustimmung erforderlich)
  - 12) Verweis des Verhandlungsgegenstandes in einen ständigen Ausschuss
  - 13) offene Wahl (Einstimmigkeit erforderlich).
- 9.10 Abstimmungen
- 1) Geschäftsordnungsanträge bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten, ausgenommen sind geheime Abstimmungen und Nichtöffentlichkeit, die einer 1/3 Zustimmung bedürfen, und offene Wahlen, die der Einstimmigkeit bedürfen. Es gibt keine Stimmenthaltungen.
  - 2) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit ist die jeweilige Vorlage abgelehnt.
  - 3) Beschlüsse zur Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen auch in einfacher Sprache vorgelegt werden.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 10. Wahlen

10.1 Wahlberechtigt sind alle Delegierten sowie deren Stellvertretende.

10.2 In Delegationen aus dem LJK sind Mitglieder der Evangelischen Jugend in Sachsen wählbar.

In den Vorstand und die Landesjugendkammer sind nur Delegierte des LJK Sachsen wählbar.

10.3 Der Konvent wählt auf die Dauer von 3 Jahren

- 1) Delegierte in seinen Vorstand,
- 2) Eine Person sowie zwei stellvertretende Personen in die aej, welche der Landesjugendkammer zur Bestätigung vorgeschlagen werden,
- 3) zwei Personen sowie zwei stellvertretende Personen, in den Kinder- und Jugendring Sachsen

10.4 Der Konvent wählt für die Dauer einer Legislaturperiode des jeweiligen Gremiums

- 1) die 12 ehrenamtlichen Delegierten der Landesjugendkammer sowie deren 12 Stellvertretende,
- 2) zwei Personen als Jugendvertreter\*innen in die Landessynode, Scheidet eine Person aus, wird eine Person für die verbleibende Dauer der laufenden Legislaturperiode nachgewählt.

10.5 Der Konvent wählt darüber hinaus Personen als Vertreter\*innen oder Kandidat\*innen in Arbeitsgruppen und Gremien, die die Mitarbeit des LJK wünschen. Dazu gehören: zwei Personen in die AG Ökumenischer Weg.

10.6 Aus Gremien, in die der LJK delegiert, muss berichtet werden.

10.7 Mit Ausscheiden aus dem LJK enden alle Funktionen und Aufgaben, die den Status als Delegierte\*r in den LJK erfordern.

10.8 Wahlen sind grundsätzlich geheim, auf Antrag und Einstimmigkeit der Delegierten kann die Wahl offen stattfinden.

10.9 Wahlvorgang

a) Vor Beginn der Wahl werden von dem Vorstand ein\*e Wahlleiter\*in und eine Wahlkommission vorgeschlagen, die vom Konvent mit einfacher Mehrheit zu bestätigen sind. Der\*die Wahlleiter\*in ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich.

b) Die Kandidierendenvorschläge werden auf ausgelegten Listen vor der Wahl gesammelt und können zu Beginn der Wahl durch Zuruf ergänzt werden.

c) Die Kandidierenden werden befragt, ob sie die Kandidatur annehmen. Anschließend wird die Wahlliste geschlossen.

d) Anschließend erfolgt die Vorstellung der Kandidierenden.

e) Auf Antrag eines\*einer Delegierten findet eine Personaldebatte in Abwesenheit der Kandidierenden und Gäste statt.

f) Die Anzahl der Stimmen, die jeder\*jede Delegierte vergeben darf, entspricht der Anzahl der zu wählenden Personen. Jede\*r Delegierte darf einer\*einem Kandidierenden maximal eine Stimme geben.

g) Der Wahlvorgang erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, auf Stimmzetteln, die jede\*r Delegierte erhält. Die Stimmabgabe für eine\*n Kandidierende\*n erfolgt durch Aufschreiben seines\*ihres Namens. Ein leerer Stimmzettel entspricht einer generellen Ablehnung. Abweichende Beschriftung des Stimmzettels entsprechen einer ungültigen Stimme.

h) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

i) Die Gewählten werden befragt, ob sie die Wahl annehmen. Wer die Wahl nicht annimmt, gilt als nicht gewählt.

j) Wurden in einem Wahlgang weniger Kandidierenden gewählt, als Plätze zu vergeben sind, wird derjenige\*diejenige Kandidierende von der Wahlliste gestrichen,

## LANDESJUGENDKONVENT

der\*die wenigsten Stimmen auf sich vereinen konnte. Derart gestrichene Kandidierende, können für die gleiche Position nicht mehr kandidieren. Anschließend wird ein weiterer Wahlgang ab 10.9 c) durchgeführt, wobei 10.9 d) entfällt.

k) Gibt es keine verbleibenden Kandidierenden auf der Wahlliste, findet kein weiterer Wahlgang statt.

### 11. Thema

11.1 Ein thematischer Schwerpunkt ist Bestandteil jeder ordentlichen Frühjahrstagung des LJK. Das Thema wird auf der vorherigen ordentlichen Tagung gewählt. Jede Herbsttagung hat den Austausch und Vernetzung in einer offenen Form zum Schwerpunkt.

#### 11.2 Wahlvorgang

- 1) Die Themenvorschläge werden auf ausgelegten Listen vor der Wahl gesammelt.
- 2) Jeder Vorschlag wird von einem\*einer Fürsprecher\*in erläutert und soll mit Bezug auf die Präambel dieser Geschäftsordnung begründet werden.
- 3) Im ersten Wahlgang wird eine Tendenz ermittelt. Jede\*r Delegierte kann für bis zu drei Themenvorschläge stimmen. Über die Vorschläge mit der höchsten Stimmenzahl wird im zweiten Wahlgang abgestimmt. Betrifft dies nur einen Themenvorschlag, werden zusätzlich zu ihm die Vorschläge mit der zweithöchsten Stimmenzahl zur Abstimmung gestellt.
- 4) Der zweite Wahlgang erfolgt mit einfacher Stimmenabgabe der Delegierten. Es entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

### 12. Finanzen

12.1 Der LJK finanziert seine Arbeit hauptsächlich aus Haushaltsmitteln des Landesjugendpfarramts und aus den Spenden.

12.2 Für die Verwaltung und Buchführung ist der Vorstand verantwortlich. Er legt dem LJK zur ordentlichen Frühjahrssitzung eine Jahresrechnung für das vorherige Kalenderjahr zur Kenntnisnahme vor.

Dresden, 9.3.2025  
Nicole Lohse  
(Vorsitzende)

## LANDESJUGENDKONVENT

# Geschäftsordnung in Einfacher Sprache

des Landesjugendkonventes der der Evangelischen Jugend in Sachsen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

in der Fassung vom 3. März 2024

### Einleitung

Der Landes-Jugend-Konvent ist ein Gremium.  
Da treffen sich Jugendliche.  
Sie vertreten die Jugend aus der Evangelischen Kirche in Sachsen.  
Der Landes-Jugend-Konvent heißt auch L-J-K.

Das ist uns wichtig:  
Wir glauben an Gott.  
Wir glauben an Jesus Christus.  
Wir glauben an den Heiligen Geist.

Wir leben nach der Bibel.  
Wichtig ist uns die Liebe zu Gott und zu den Menschen  
und zu der Schöpfung.

Wir sind Ehrenamtliche.  
Wir arbeiten in unserer Freizeit.  
Wir arbeiten in der Gemeinde und in der Kirche und in der Gesellschaft.  
Wir bekommen dafür kein Geld.

Jugendliche haben Wünsche und Ideen.  
Wir vertreten sie.  
Uns ist wichtig, dass:

- Jugendliche gestärkt werden
- Jugendliche unterstützt werden
- Jugendliche gerecht behandelt werden
- Jugendliche ernst genommen werden
- Jugendliche gleichberechtigt werden

Wir setzen uns ein für Frieden.  
Wir setzen uns ein für den Erhalt der Schöpfung.  
Das tun wir, weil wir Christen sind.

Wir gehören als Christen zusammen.  
Diesen Gedanken wollen wir fördern und stärken.  
Wir reden miteinander.  
Wir lernen voneinander.  
Wir unterstützen uns.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 1. Wer gehört zum Landesjugendkonvent?

- 1.1 Der LJK besteht aus Ehrenamtlichen  
Hauptberufliche der sächsischen Kirche dürfen nicht gewählt werden.  
Hauptberufliche bekommen Geld.  
FSJler dürfen gewählt werden.
- 1.2 Unsere Landeskirche hat viele Kirchenbezirke.  
Die Kirchenbezirke wählen Personen für den Landes-Jugend-Konvent.  
Jeder Kirchenbezirk darf 3 Personen wählen.  
Diese Personen nennt man Delegierte.
- 1.3 Zum L-J-K gehören 2 bis 3 Delegierte aus:
  - den evangelischen Vereinen in Sachsen
  - den evangelischen Verbänden in Sachsen
  - den Studenten-Gemeinden in Sachsen.
- 1.4 Die Delegierten werden für 3 Jahre gewählt.  
Das heißt, sie dürfen 3 Jahre lang am L-J-K teilnehmen.  
Die Delegierten müssen zu Beginn unter 27 Jahre alt sein.
- 1.5 Der L-J-K kann 3 weitere Personen berufen.  
Diese arbeiten auch im L-J-K mit.  
Der L-J-K entscheidet selbst, wer das ist.  
Diese 3 Personen arbeiten für 2 Jahre mit.  
Es ist egal, wie alt diese Personen sind.
- 1.6 Die Personen beenden ihre Arbeit im L-J-K, wenn:
  - sie bei der Kirche arbeiten und dafür Geld bekommen.  
Das heißt, sie arbeiten als Hauptberufliche.
  - sie nicht mehr antworten.
  - sie sich nicht an die Grundsätze halten. Und etwas Schlimmes oder Falsches machen. Der L-J-K muss dann darüber reden. Er muss das entscheiden. Über 30 Personen müssen dafür sein. Dann muss eine neue Person bestimmt werden. Diese Person arbeitet dann im L-J-K mit.
- 1.7 Manchmal können Delegierte an einer Tagung nicht teilnehmen. Eine andere Person darf sie vertreten. Das darf der jeweilige Kirchenbezirk oder evangelische Verein oder evangelische Verband oder die evangelische Studenten-Gemeinde oder Jugendarbeit Barrierefrei entscheiden. Die andere Person hat die gleichen Rechte und Pflichten. Sie darf in andere Gremien gewählt werden. Aber nicht in die Leitung. Und nicht in die Landes-Jugend-Kammer.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 2. Einladungen zur Tagung

- 2.1 Der L-J-K trifft sich zweimal im Jahr.  
Dieses Treffen nennt man Tagung.
- 2.2 Die Leitung vom L-J-K lädt die Delegierten zu einer Tagung ein.  
Sie schicken die Einladungen schriftlich oder elektronisch.  
Die Einladungen müssen 21 Tage vor Beginn verschickt sein.  
Mit der Einladung muss auch die Tagesordnung verschickt werden.  
Die Tagesordnung sind die Themen für die Tagung.  
Am Anfang der Tagung wird die Tagesordnung abgestimmt.
- 2.3 Die Leitung vom L-J-K lädt auch Gäste ein.  
Gäste sind nicht im L-J-K.  
Delegierte in Arbeits-gruppen sind Gäste.  
Delegierte in sonstige Gremien sind auch Gäste.
- 2.4 Jeder Delegierte muss sagen, ob er dabei ist oder nicht.  
Der Delegierte muss das eine Woche vor Beginn mitteilen.
- 2.5 Es kann eine zusätzliche Tagung einberufen werden.  
Dafür müssen 15 oder mehr Delegierte und die Leitung zustimmen.  
Die zusätzliche Tagung muss einen guten Grund haben.  
Dieser Grund muss schriftlich festgehalten werden.  
Die zusätzliche Tagung braucht eine Einladung.  
Die Einladung muss 14 Tage vor Beginn versendet werden.

### 3. Entscheidungen treffen

- 3.1 Alle Delegierten wurden eingeladen.  
Darum darf der L-J-K Entscheidungen treffen.
- 3.2 Zu Beginn prüft die Leitung, ob alle Delegierten da sind.

### 4. Öffentlichkeit

- 4.1 Die Tagungen sind öffentlich.  
Das heißt, jeder darf kommen
- 4.2 Die Tagung kann geheim sein. Das heißt, es darf nicht jeder kommen.  
Die Delegierten dürfen sich das wünschen.  
Der L-J-K muss dann darüber reden.  
Er muss das entscheiden.
- 4.3 Eingeladene Menschen dürfen mitreden.  
Sie dürfen bei geheimen Absprachen dabei sein.  
Dafür müssen alle Delegierten zustimmen.

### 5. Leitung

- 5.1 Die Leitung übernimmt die Aufgaben zwischen den Tagungen.  
Die Leitung muss dem Konvent über die eigene Arbeit erzählen.  
Das muss einmal im Jahr passieren.
- 5.2 Die Leitung im Konvent sind 6 Leute.  
Die Delegierten wählen die 6 Leute.  
Die Leitung wird für 3 Jahre gewählt.  
Das heißt, sie dürfen 3 Jahre lang den L-J-K leiten.

## LANDESJUGENDKONVENT

In der Leitung sind Männer und Frauen.  
Das ist gut.

- 5.3 Nur eine Person aus der Leitung hat die Haupt-Leitung.  
Den Menschen mit der Haupt-Leitung nennt man Vorsitzender.  
Viele Menschen müssen dieser Person zustimmen.  
Eine weitere Person hilft dem Vorsitzenden.  
Die weitere Person wird von der Leitung bestimmt.  
Wer die weitere Person ist, wird dem Konvent gesagt.
- 5.4 Die Delegierten können ihre Meinung aufschreiben.  
Das heißt Antrag.  
Manche Delegierte wollen nicht alle in der Leitung.  
Die Delegierten dürfen Menschen aus der Leitung abwählen.  
Das heißt, dass sie ihre Aufgabe nicht mehr machen dürfen.  
Viele Delegierte müssen zustimmen, um eine Person abzuwählen.
- 5.5 Die Leitung darf Sachen entscheiden.  
Dafür gibt es Regeln:
- 1) Die Leitung trifft sich im Konvent.  
Die Leitung trifft sich auch zwischen den Konventen.  
Sie muss sich zu 4 weiteren Terminen treffen.  
Die Leitung darf sich auch noch zu weiteren Terminen treffen.  
Das muss dann die Hälfte der Leitung entscheiden.
  - 2) Wann sich die Leitung trifft, entscheidet der Vorsitzende.
  - 3) Die Leitung darf Sachen entscheiden.  
Dafür müssen 3 Leute der Leitung da sein.  
Die Leitung muss eingeladen werden.  
Die Einladung kommt vom Vorsitzenden.

## LANDESJUGENDKONVENT

5.6 Für die zusätzlichen Treffen gibt es Helfer.

Diese Helfer können die Leitung beraten.

Die Helfer sind ausgewählte Menschen.

Helfer dürfen sein:

- 1) Der Landes-Jugend-Pfarrer.  
Das ist ein Pfarrer, der sich für die Jugend einsetzt.  
Er arbeitet in ganz Sachsen.
- 2) Der Jugend-Bildungs-Referent.  
Das ist eine Person mit einer besonderen Arbeitsstelle.  
Diese Person ist für die Bildung in der Jugendarbeit zuständig.
- 3) Die Delegierten.  
Die Leitung darf einige Delegierte einladen.  
Auch Delegierte dürfen nach einer Einladung fragen.
- 4) Weitere Menschen.  
Die Leitung darf für bestimmte Fragen und Aufgaben weitere Menschen einladen.

### 6. Gruppen

6.1 Am Anfang einer Tagung werden Aufgaben verteilt.

Die Aufgaben übernehmen Delegierte.

Die Aufgaben enden mit der Tagung.

Diese Aufgaben sind:

- 1) Die Anträge der Delegierten ordnen.
- 2) Einen Text zur Tagung schreiben.
- 3) Aufschreiben des Ablaufs der Tagung.
- 4) Berichten, was auf der Tagung passiert.

6.2 Für jede Aufgabe braucht man drei Personen oder mehr.

Die Personen dürfen gleichzeitig mehrere Aufgaben haben.

6.3 Der Konvent dauert mehrere Tage.

Für jeden Tag wird ein Text geschrieben.

Das heißt Bericht.

Der Bericht muss ordentlich geschrieben werden.

Die Leitung liest den fertigen Bericht.

Die Leitung entscheidet, ob der Bericht gut ist.

Dann kann der Bericht an alle geschickt werden.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 7. Ständige Ausschüsse

- 7.1 Der L-J-K hat Arbeits-Gruppen. In einer Arbeits-Gruppe sind drei Personen oder mehr. Diese beschäftigen sich mit einer Aufgabe.
- 7.2 Jeder Delegierte ist in einer Arbeits-Gruppe. Jeder Delegierte sucht sich eine Arbeits-Gruppe aus. Das macht man, wenn man neu ist. Man darf die Arbeits-Gruppe wechseln.
- 7.3 Ein Mensch aus der Arbeits-Gruppe hat die Leitung. Die Arbeits-Gruppe bestimmt wer das ist. Das passiert jedes Jahr.
- 7.4 Ergebnisse der Arbeits-Gruppe werden aufgeschrieben. Die Leitung erzählt dem L-J-K die Ergebnisse. Das macht die Leitung bei jeder Tagung.
- 7.5 Das sind die Regeln der Arbeits-Gruppen. Andere Regeln gibt es. Die hat der L-J-K festgelegt. Die Festlegungen heißen Konzept. Die Leitung vom L-J-K hilft bei den Regeln.

### 8. Protokoll

- 8.1 Es werden die Ergebnisse der Tagung aufgeschrieben. Das nennt man Protokoll. Alle Delegierten bekommen das Protokoll. Alle Vertreter bekommen das Protokoll. Alle Gäste bekommen das Protokoll. Im Protokoll muss stehen:
- 1) Wer bei der Tagung dabei war.
  - 2) Wer einen Vortrag gehalten hat.
  - 3) Worüber bei der Tagung gesprochen wurde.
  - 4) Was es für Anträge gab.
  - 5) Was die Delegierten entscheiden.
  - 6) Wen die Delegierten wählen.
  - 7) Was die Arbeits-Gruppen getan haben.
- 8.2 Die Schreiber des Protokolls müssen mit der Leitung reden. Nach Zustimmung der Leitung wird es versendet. Dem Protokoll muss zur nächsten Tagung zugestimmt werden.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 9. Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse

- 9.1 Jeder Delegierte darf einen Antrag stellen.  
Jede Arbeits-Gruppe darf einen Antrag stellen.  
Ein Antrag ist ein Wunsch nach einer Veränderung.
- 9.2 Jeder Antrag muss aufgeschrieben werden.  
Er muss von 4 Delegierten unterstützt werden.  
Er muss bis zum Termin eingereicht werden.  
Dieser wird am Anfang der Tagung bekannt gegeben.
- 9.3 Eine Gruppe der Delegierten bekommt alle Anträge.  
Sie sortiert die Anträge.  
Sie stellt diese dem Konvent vor.  
Darüber wird abgestimmt.
- 9.4 Während der Diskussion können Anträge gestellt werden.  
Nach Antrags-Schluss können Anträge gestellt werden.  
Dafür ist die Zustimmung von 25% der Delegierten notwendig.  
Solche Anträge werden als Dringlichkeits-Antrag bezeichnet.  
Ein Dringlichkeits-Antrag ist ein sehr wichtiger Antrag.  
Dieser muss während der Tagung besprochen werden.
- 9.5 Über jeden Antrag muss geredet werden.
- 9.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme.
- 9.7 Die Abstimmungen sind offen.  
Es gibt Geschäfts-Ordnungs-Anträge.  
Diese werden in Punkt 9.9 erklärt.  
Bei einem Geschäfts-Ordnung-Antrag muss die Abstimmung geheim sein.
- 9.8 Zur Abstimmung werden Fragen gestellt.  
Die Antwort der Fragen darf nur JA oder NEIN sein.  
Jede Frage wird einzeln abgestimmt.  
Zur Abstimmung hebt man seine Hand.  
Es gibt 3 Möglichkeiten der Abstimmung.  
Man kann für JA stimmen.  
Man kann für NEIN stimmen.  
Man kann seine Stimme enthalten.  
Eine Enthaltung beschreibt keine Zustimmung zu JA oder NEIN.

## LANDESJUGENDKONVENT

9.9 Es kann zu jeder Zeit ein Antrag auf die Geschäftsordnung gestellt werden.

Dieser weist auf die Geschäftsordnung hin.

Eine Person wird dabei nicht unterbrochen.

Der Antrag wird mit dem Heben beider Hände gestellt.

Er ist nicht schriftlich.

Er wird sofort abgestimmt.

Die Anträge sind

- 1) Verstoß gegen die Geschäftsordnung
- 2) Geheime Abstimmungen
- 3) Aufnehmen eines neuen Themas
- 4) Verschieben des aktuellen Themas
- 5) Weglassen eines Themas des Tages-Plan
- 6) Hinweis auf den Tages-Plan
- 7) Abschluss des Themas

Abstimmung des Themas

- 8) Abschluss der Redeliste
- 9) Vereinbarung auf eine Redezeit
- 10) Abstimmung zur Pause
- 11) Abstimmung auf geheime Diskussion

Dabei müssen 33% der Delegierten zustimmen

- 12) Bildung einer Arbeits-Gruppe zum Thema
- 13) Forderung einer offenen Wahl

9.10 Abstimmungen

- 1) Geschäfts-Ordnungs-Anträge brauchen eine Zustimmung.  
Es müssen mehr als die Hälfte der Delegierten zustimmen.  
Es gibt geheime Abstimmung.  
Es gibt Nicht-Öffentliche Abstimmung.  
Bei diesen müssen mindestens 33% zustimmen.  
Es gibt offene Wahlen.  
Diese müssen einstimmig sein.  
Jeder muss seine Stimme abgeben.
- 2) Beschlüsse müssen von den Delegierten abgestimmt werden.  
Es müssen mehr als die Hälfte der Delegierten zustimmen.  
Bei genau der Hälfte ist der Beschluss abgelehnt.
- 3) Es gibt Beschlüsse zur Änderung der Geschäfts-Ordnung.  
Es müssen Zwei Drittel der Delegierten zustimmen.  
Die Beschlüsse müssen in einfacher Sprache sein.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 10. Wahlen

- 10.1 Wählen dürfen alle Delegierten.  
Wählen dürfen alle Vertreter.
- 10.2 Alle Personen dürfen gewählt werden.  
Nur Delegierte dürfen in den Vorstand vom L-J-K gewählt werden.  
Nur Delegierte dürfen in die Landes-jugend-kammer gewählt werden.
- 10.3 Der L-J-K wählt Leute:
- 1) die Leitung
  - 2) einen Delegierten für die Arbeits-Gemeinschaft-Evangelische Jugend.  
Das ist die A-E-J.  
Der gewählte Delegierte ist auch Mitglied in der K-O-L-J-A.  
Der Delegierte hat Zwei Vertreter für die A-E-J.  
Die Vertreter müssen auch gewählt werden.
  - 3) Zwei Delegierte für den Kinder- und Jugend-Ring Sachsen.  
Die Delegierten haben Zwei Vertreter für den Kinder- und Jugend-Ring.  
Die Vertreter müssen auch gewählt werden.
- Alle Personen werden immer nach drei Jahren gewählt.
- 10.4 Der L-J-K wählt weitere Personen:
- 1) Zwölf Delegierte für die Landes-Jugend-Kammer  
Zwölf Vertreter für die Landes-Jugend-Kammer
  - 2) Zwei Delegierte für die Landes-Synode  
Die Personen werden für eine Legis-latur-periode gewählt.  
In manchen Gremien sind Leute nur eine Zeit lang.  
Danach kommen neue Leute in das Gremium.  
Diese Zeit nennt man Legis-latur.  
Oder als schweres Wort: Legis-latur-periode.
- 10.5 Der L-J-K wählt Delegierte in sonstige Gremien.  
Der L-J-K wählt Delegierte in Arbeits-gruppen.  
Dazu gehören: Zwei Leute in der Arbeits-Gruppe „Ökumenischer Weg“.
- 10.6 Gewählte Delegierte müssen sagen, was sie aktuell tun.
- 10.7 Man wird in ein Gremium gewählt.  
In diesem bleibt man bis zur nächsten Wahl.  
Das Amt endet mit Verlassen des L-J-K.
- 10.8 Wahlen sind geheim.  
Wenn alle Delegierten zustimmen, ist die Wahl nicht geheim.
- 10.9 Wahlvorgang
- a) Vor der Wahl wird der Wahl-Leiter gewählt.  
Mehr als die Hälfte der Delegierten müssen dafür sein.  
Der Wahl-Leiter überwacht die Wahl.  
Vor der Wahl werden Wahl-Helfer gewählt.  
Mehr als die Hälfte der Delegierten müssen dafür sein.
  - b) Vor der Wahl kann man Personen vorschlagen.

## LANDESJUGENDKONVENT

Diese werden in Listen geschrieben.

Am Anfang der Wahl können weitere Personen vorgeschlagen werden.

c) Jeder Vorgeschlagene wird gefragt, ob er gewählt werden möchte.

d) Jeder Vorgeschlagene stellt sich kurz vor.

e) Über diese Personen kann geredet werden.

Ein Delegierter muss sich das wünschen.

Vorgeschlagene verlassen den Raum.

Gäste verlassen den Raum.

Was dann gesagt wird, ist geheim.

f) Es kann eine Person gewählt werden.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Es können auch mehrere Personen gewählt werden.

So viele Stimmen hat jeder Delegierte.

Es stehen Personen zur Wahl.

Jeder Delegierte darf jede Person nur einmal aufschreiben.

g) Es wird mit Stimm-Zetteln gewählt.

Auf den Stimm-Zetteln werden die Namen der Personen geschrieben.

Das zählt als JA-Stimme.

Man darf nur so viele Namen aufschreiben, wie Personen gewählt werden.

Man kann auch nichts aufschreiben.

Dann ist man für keine Person.

Wenn auf dem Stimm-Zettel etwas anderes steht, gilt er nicht.

Es kann auch nach Absprache anders gewählt werden.

h) Es wird ausgezählt, wer die Wahl gewonnen hat.

Beim Wählen reicht mehr als die Hälfte der JA-Stimmen.

i) Der Gewinner muss dem Amt zustimmen.

Er kann das Amt ablehnen.

Dann zählt die Wahl nicht.

j) Es kann passieren, dass zu wenig JA-Stimmen erreicht werden.

Und noch Ämter frei sind.

Der L-J-K wählt dann weiter.

Der Vorgeschlagene mit den wenigsten JA-Stimmen, wird von der Liste genommen.

Das wiederholt sich.

So lange, bis genug Vorgeschlagene gewählt sind.

k) Wenn keine Vorgeschlagenen mehr übrig sind, ist die Wahl vorbei.

## LANDESJUGENDKONVENT

### 11. Thema

11.1 Jede normale Tagung hat ein Thema.

Das Thema ist besonders wichtig bei der Tagung.

Das Thema wird immer eine Tagung vorher gewählt.

11.2 Wahlvorgang

1) Themenvorschläge werden auf Listen gesammelt.

2) Jeder Vorschlag muss erklärt werden.

3) Es wird zweimal gewählt.

Bei der ersten Wahl hat jeder drei Stimmen.

Die Themen mit den meisten Stimmen gehen in die zweite Runde.

4) Bei der zweiten Runde gewinnt das Thema mit den meisten Stimmen.

Bei Gleichstand wird gelöst.

### 12. Finanzen

12.1 Der L-J-K braucht Geld für seine Arbeit.

Das Geld kommt aus dem Landesjugend-pfarramt. Das Geld kommt von Spenden.

12.2 Die Leitung vom L-J-K hat das Geld.

Sie wissen, woher das Geld kommt.

Sie entscheiden, wer es bekommt.

Jedes Jahr sagt die Leitung, wofür das Geld genutzt wurde.